

Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 19. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Energiegesetz (ENG)

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

2. (*geändert*) Förderung der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien

§ 2 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2^{bis} (*neu*), Abs. 2^{ter} (*neu*), Abs. 2^{quater} (*neu*)

² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-P-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Kantonale Neubauten sind nach dem Standard Minergie-P-ECO oder einem vergleichbaren Standard auszuführen.

^{2bis} Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen.

^{2ter} Bei neu zu erstellenden oder zu sanierenden Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

^{2quater} Die öffentliche Hand überprüft bis 2035 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Elektrizität.

Titel nach § 2a (geändert)

2. Förderbestimmungen

§ 6 Abs. 2

² Dazu gehören insbesondere Massnahmen betreffend:

2. (*geändert*) Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und natur- und landschaftsverträglich gewonnene Wasserkraft und Windenergie verwenden

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, die mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammen.

² Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

Titel nach § 6b (geändert)

3. Energienutzungsbestimmungen

§ 8 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Bei Neubauten ist das solare Potenzial der Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, oder es ist die Erzeugung von Elektrizität ganz oder teilweise durch Effizienzmassnahmen zu ersetzen.

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

² Dieser Anteil beträgt mindestens 40 %.

§ 8b (neu)

Solarstrom bei umfassenden Sanierungen

¹ Wird die Dachhaut oder Fassade von Bauten umfassend saniert, ist das solare Potenzial der von dieser Sanierung betroffenen Flächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden baubewilligungspflichtige Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen oder Bauten neu eingebaut, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen und mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

§ 10a (neu)

Abwärmenutzung

¹ Können nach einer Erneuerung oder einem Umbau von Anlagen in bestehenden Bauten mehr als zwei Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist dieser Abwärmeüberschuss, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen.

² Bei Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1

1. ist der Abwärmeüberschuss in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen,
2. ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Gebäudehülleflächen zur Eigenstromproduktion zu nutzen und
3. sind die Anlagen ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben.

³ Wer Anlagen in Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 betreibt, hat auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, der Standortgemeinde oder des Kantons über die jährliche Wärmemenge, die maximale thermische Leistung und die zeitliche Verfügbarkeit zu informieren.

⁴ Der Regierungsrat kann für Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz regeln.

§ 14d (neu)

Ausbaukonzept Verteilnetz

¹ Die Politischen Gemeinden erstellen bis 2030 in Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebenen 5b, 6 und 7).

² Das Ausbaukonzept enthält eine Analyse der Bedrohung der Netzkomponenten durch Naturgefahren. Liegt eine Gefährdung vor, sind Gegenmassnahmen zu definieren.

Titel nach § 14d (neu)

3a. Windenergieanlagen

§ 14e (neu)

Mitwirkung und Information

¹ Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe geplant sind, und ihre Nachbargemeinden sind über die im Planungs- und Baugesetz geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess mit einzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projektes zu informieren.

² Mitwirkung und Information erfolgen in Zusammenarbeit mit den für das Projekt Verantwortlichen, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.

§ 14f (neu)

Windzins

¹ Wer eine Grosswindenergieanlage ab 30 m Gesamthöhe und ab einer Gesamtleistung von 1000 kW betreibt, hat der Standortgemeinde jährlich einen Windzins zu entrichten.

² Der Windzins setzt sich aus Rp. 0.1 pro kWh Elektrizitätserzeugung und Fr. 3 pro kW Nennleistung zusammen.

§ 14g (neu)

Wirtschaftliche Beteiligung an Windenergieanlagen

¹ Wer eine Grosswindenergieanlage betreibt, hat der Standortgemeinde und deren Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen anzubieten, dass sie sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie beteiligen.

² Das Angebot einer Beteiligung muss spätestens im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt vorliegen.

§ 14h (neu)

Rückbau von Windenergieanlagen

¹ Wird die Windenergieanlage dauerhaft nicht mehr genutzt, hat ihr Eigentümer sie auf seine Kosten zurückzubauen.

² Bei einem Rückbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, das Betonfundament, die Leitungen, Wege und Plätze und die durch die Anlagen verursachte Bodenversiegelung sind jedoch nur insoweit zu beseitigen, als eine anderweitige Nutzung nicht bewilligt werden kann.

³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.